

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
19.	Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung; Inkrafttreten; erneute Bekanntmachung zwecks Berichtigung	48
20.	Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten; erneute Bekanntmachung zwecks Berichtigung	50
21.	Bekanntmachung betr. „Gully“-Reinigung in Bornheim	52
22.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Abgrabungsgenehmigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bornheim Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 41 – 44, 50 – 52 sowie 31 und 46 (tlw.)	53

Saubere Stadt – saubere Landschaft

Umweltsäuberungsaktion in Bornheim

Machen Sie mit bei der Umweltsäuberungsaktion 2008! Unter dem Motto „Saubere Stadt – saubere Landschaft“ ruft Bürgermeister Wolfgang Henseler freiwillige Helferinnen und Helfer dazu auf, „wilden Müll“ einzusammeln, der achtlos oder sogar gezielt in die Landschaft geworfen wurde.

Die Aktion findet in diesem Jahr am 05. und 12. April statt. Interessierte Gruppen, Vereine, Nachbarschaften, Schulen, Kindergärten oder Einzelpersonen können sich gerne am Umwelttelefon der Stadt Bornheim, 02222-945310, informieren und anmelden.

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

19. Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung
Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.02.2008 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird begrenzt im Westen von der Auffahrt zur Feuerwehr und dem Feuerwehrgebäude, im Norden von der Südgrenze der Königstraße, im Osten von der Ostgrenze der Aeltersgasse und im Süden von der Vorgebirgsbahn.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

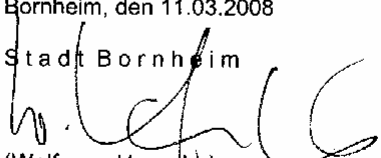
Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

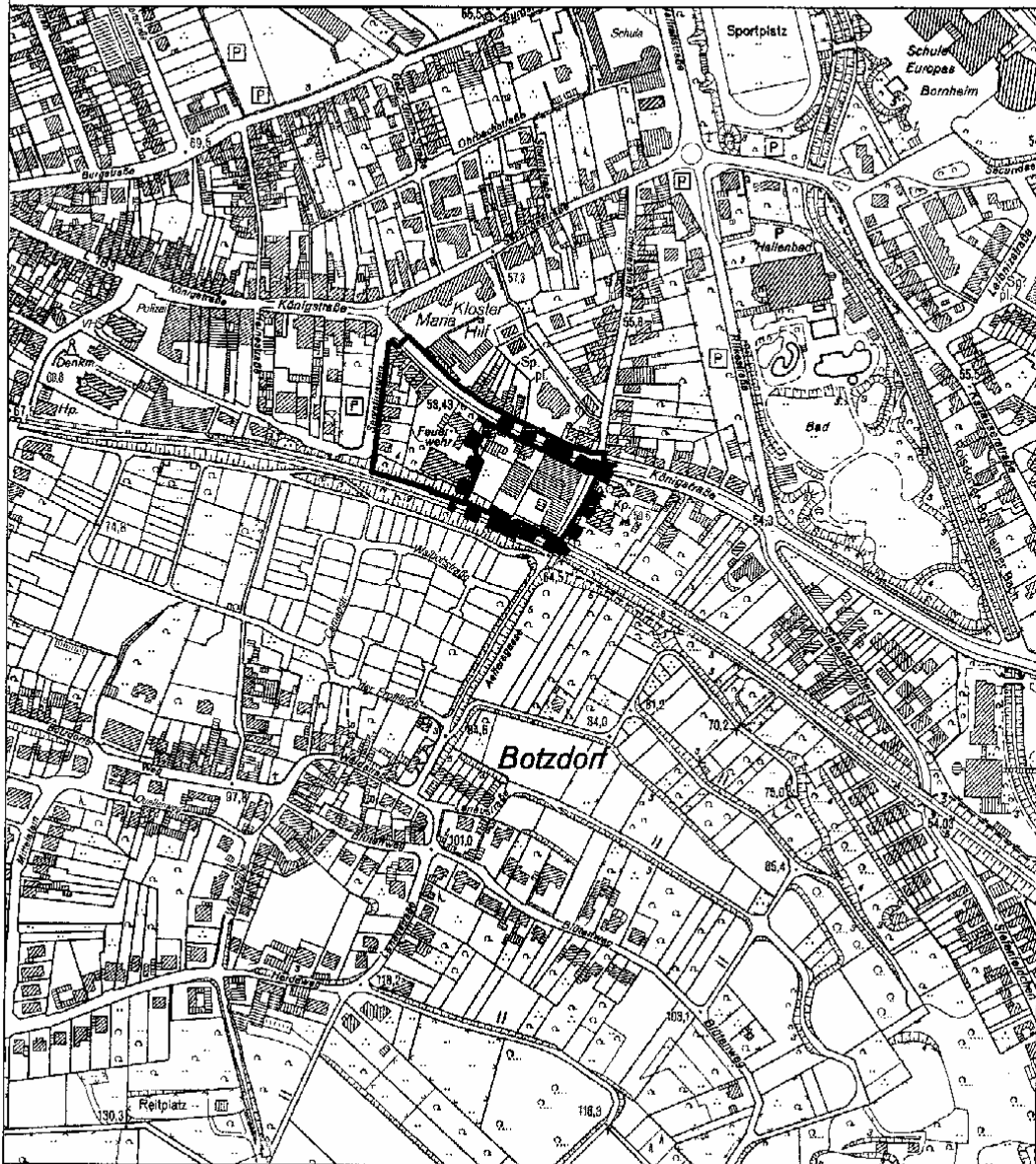
Bornheim, den 11.03.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

**Übersichtskarte zur 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Bo 13**

in der Ortschaft Bornheim



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124



Grenze des Bo 13

Grenze der 1. Änderung
und Erweiterung des Bo 13

Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten

20.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.02.2008 den Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kallenbergstraße.

Der Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

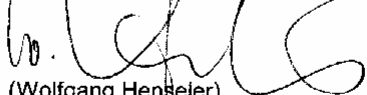
Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.03.2008

Stadt Bornheim

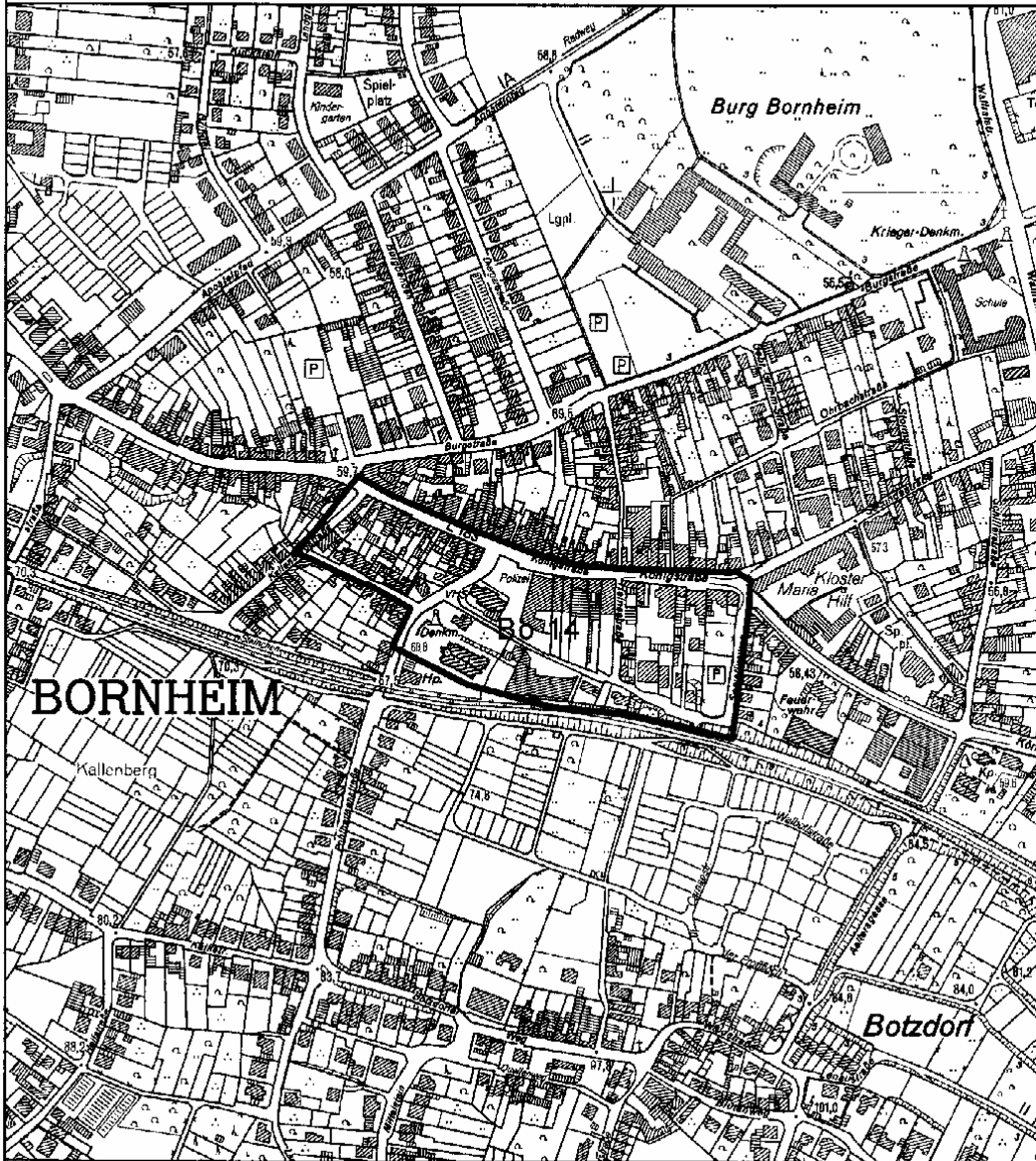


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 14
in der Ortschaft Bornheim

Stand: Juni 2005



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

21.

„Gully“ - Reinigung in Bornheim

Die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Betriebsführerin des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim informiert, dass zur Zeit die Reinigung der Straßenabläufe (auch Sinkkästen oder „Gullys“ genannt) innerhalb des Stadtgebietes Bornheim sowie den dazugehörigen Ortschaften durchgeführt wird.

Die insgesamt rd. 6.900 Einbauteile zur Straßenentwässerung werden mindestens 2 Mal im Jahr gereinigt:

- nach Beendigung des Winterdienstes zur Beseitigung des Streugutes etc.,
- im späten Herbst, nachdem das Laub der Bäume gefallen ist.

Eine zusätzliche Reinigung erfolgt bei Bedarf nach starken Regenfällen, bei denen abgefallene Blätter sowie Mutterboden bzw. Dreck von angrenzenden unbefestigten Grundstücken auf die Straßen und dort in die Straßenabläufe gespült wurden.

Sollte einmal ein Straßenablauf nicht gereinigt worden sein, liegt das möglicherweise daran, dass er durch ein parkendes Kraftfahrzeug nicht zugänglich war. Es kann auch vorkommen, dass der Deckel über dem Straßenablauf nach erfolgter Reinigung wackelt oder klappert.

In beiden Fällen können Sie die Regionalgas anrufen, die dann schnellstmöglich für Abhilfe sorgen wird. Sie erreichen die Abteilung Netz- und Anlagenbetrieb Abwasser am besten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ihre Ansprechpartner sind Herr Wolfgang Hönighausen unter der Rufnummer (02251) 708-211 oder Herr Eckhard Redlin unter der Rufnummer (02251) 708-201.

Die Regionalgas ist jedoch nicht für die Reinigung aller Straßenabläufe innerhalb der Stadtgrenze zuständig. Die Reinigung der Straßenabläufe in den klassifizierten Straßen (Kreisstraßen, Landstraßen und Bundesstraßen) obliegt außerhalb der bebauten Ortslagen dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Ansprechpartner in diesen Fällen ist die Straßenmeisterei Rheinbach, erreichbar unter der Rufnummer 02226 / 9064 - 0.

Aufgestellt
Netz- und Anlagenbetrieb Abwasser
Euskirchen, den 14.03.2008

22. Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung einer Abtragungsgenehmigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Firma J. & E. Horst GmbH & Co. KG, Mittelweg 80, 53332 Bornheim, ist mit Bescheid des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.03.2008 eine Genehmigung zur Gewinnung von Kies und Sand in der Stadt Bornheim auf dem Grundstück

Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstücke 41 – 44,
50 – 52 sowie 31 und 46 (tlw.)

erteilt worden. Das Vorhaben stellt die räumliche Ausdehnung einer bereits genehmigten Abtragung in der Bleibtreustraße dar. Die Kiesausbeute bis in rund acht Meter Tiefe erfolgt im Wege der Trockenaus Kiesung mit einer vorgesehenen Betriebsdauer einschließlich Herrichtung bis zum 31.07.2012.

Die Genehmigung, die unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen ergangen ist, liegt in der Zeit von **01.04.2008 bis einschließlich 14.04.2008** während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 7, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim zur öffentlichen Einsicht aus.

Gegen die Abtragungsgenehmigung ist das Rechtsmittel der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Abtragungsgenehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Eventuell durch die Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid entstehende Kosten (Fahrkosten, Verdienstaufschlag und dergleichen) können nicht erstattet werden.

Siegburg, den 13.03.2008

gez. Dr. Hoffmann